

lagen dauernd und wesentlich ändern. Dabei sind als Beispiele insbesondere die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit genannt. Dass darunter grundsätzlich auch die blossе Reduktion der Arbeitszeit fällt, ist unbestritten.

Die Frage bleibt nur, inwieweit die Reduktion im Sinne obiger Bestimmung als erheblich zu gelten hat. Die kantonale Steuerverwaltung nimmt dies in ständiger Praxis immer dann an, wenn die Arbeitszeit mindestens zur Hälfte reduziert wird und sich gleichzeitig der Lohn um mindestens 40% vermindert.

Diese Annahme erscheint angemessen, darf doch von einer Zwischenveranlagung als Ausnahmeerscheinung im System der Vergangenheitsbemessung nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Im übrigen herrscht die gleiche – grosszügige – Praxis auch im Kanton St. Gallen (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st.gallische Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 1987, S.124).

Da nun aber die Rekurrentin ihre Arbeitszeit angabegemäss bloss um einen Viertel reduziert hat, ist die Änderung der Veranlagungsgrundlagen im Sinne von Art. 76 Abs.1 lit. a StG qualitativ nicht wesentlich. Es erübrigt sich, im folgenden auf die Dauerhaftigkeit und die quantitative Komponente nach Art. 76 Abs.2 einzugehen, denn alle Voraussetzungen einer Zwischenveranlagung müssen kumulativ erfüllt sein.

StRK 22.1.1988 (Nr.426)

2036

Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender. Wer der ihm obliegenden Aufzeichnungspflicht nach Art. 78 Abs.1 StG, in Verbindung mit Art. 30bis StV, nicht nachkommt, ist in Anwendung von Art. 86 StG nach Ermessen zu veranlagен.

1. Sowohl nach dem Steuerrecht des Bundes (Art. 89 Abs. 3 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]) als auch nach den von der Praxis entwickelten Grundsätzen des kantonalen Steuerrechts ist der Rekurrent aufzeichnungspflichtig. Das bedeutet, dass er die Einnahmen und Ausgaben aus seiner Geschäftstätigkeit aufzeichnen muss. Ferner muss er Aufschriebe über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen, bestehende

Guthaben und Schulden erstellen. Die Aufzeichnungen bzw. Aufschriebe müssen vollständig und lückenlos sein, so dass sich die geschäftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen daraus zuverlässig ermitteln lassen. Der Rekurrent hat für die massgebenden Bemessungsjahre lediglich Additionsstreifen eingereicht. Diese Unterlagen erfüllen die Anforderungen an Vollständigkeit, Lückenlosigkeit und Zuverlässigkeit nicht. Gemäss Art. 86 StG ist er somit zu Recht nach Ermessen veranlagt worden.

2. Eine Ermessensveranlagung stellt eine Schätzung dar. Der Verwaltung steht bei solchen Schätzungen naturgemäss ein gewisser Rahmen zur Verfügung. Die Steuerrekurskommission prüft lediglich, ob dieser Rahmen nicht überschritten wurde. Dies ist dann der Fall, wenn sich das Schätzungsergebnis nicht mit sachlichen Argumenten rechtfertigen liesse und deshalb willkürlich wäre. Im vorliegenden Fall kann davon keine Rede sein. Das Schätzungsergebnis liegt vielmehr im Rahmen der Erfahrungszahlen und ist nicht zu beanstanden. Der Rekurrent hätte es in der Hand gehabt, die Ermessensveranlagung durch die Einreichung zuverlässiger Unterlagen zu vermeiden (vgl. auch StRK 30.3.1987, Nr.392; StRK 3.7.1987, Nr.404).

StRK 20.12.1985 (Nr.376)

2037

Wohnrechtsbesteuerung. Fehlen Vergleichsobjekte, so ist der Mietwert der Wohnung aufgrund des Steuerwertes der Liegenschaft festzulegen. Dieser ist, sobald er rechtskräftig festgesetzt ist, nach Art. 80 Abs. 2 StG verbindlich.

1. Die Rekurrentin wendet sich in erster Linie gegen die steuerrechtlichen Folgen aus der neuen Schätzung der Liegenschaft [] . Sie hält den ihr aufgerechneten Mietwert für unangemessen hoch.

Nach Art. 80 Abs. 2 StG sind die rechtskräftigen Grundstückschätzungen für die Steuerorgane und den Steuerpflichtigen verbindlich. Da vorliegend die Grundstückschätzung der Liegenschaft [] in Rechtskraft erwachsen ist, kann der im Schätzungsverfahren ermittelte Wert im Steuerveranlagungsverfahren nicht mehr zur Diskussion gestellt werden. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Rekurrentin im Schätzungsverfahren keine Parteistellung hatte.